



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Dezember 2012  
(OR. en)**

**18020/12**

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0347 (NLE)**

<b>ENV</b>	<b>963</b>
<b>MI</b>	<b>845</b>
<b>WTO</b>	<b>408</b>
<b>CHIMIE</b>	<b>102</b>

**VORSCHLAG**

---

der Europäischen Kommission  
vom 13. Dezember 2012

---

Nr. Komm.dok.: COM(2012) 753 final

---

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in Bezug auf Vorschläge zur Änderung des Anhangs III des Rotterdamer Übereinkommens zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

---

Anl.: COM(2012) 753 final



Brüssel, den 13.12.2012  
COM(2012) 753 final

2012/0347 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in Bezug auf  
Vorschläge zur Änderung des Anhangs III des Rotterdamer Übereinkommens zu  
vertreten ist**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Unter der Schirmherrschaft der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) und des Umweltprogramms (UNEP) der Vereinten Nationen wurden im März 1998 die Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC) für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel abgeschlossen.

Das Übereinkommen wurde auf der diplomatischen Ministerkonferenz im September 1998 in Rotterdam zur Unterzeichnung aufgelegt. Die Gemeinschaft unterzeichnete es am 11. September 1998. Das Rotterdamer Übereinkommen stellt einen wichtigen Schritt hin zu einer internationalen Regulierung bestimmter gefährlicher Chemikalien, einschließlich Pestizide, dar. Ziel ist die Förderung von gemeinsamer Verantwortung und Zusammenarbeit der Vertragsparteien im internationalen Handel mit den betreffenden Chemikalien, um Mensch und Umwelt vor möglichen Gefahren zu schützen und zu einer umweltverträglichen Verwendung der Stoffe beizutragen.

Die Europäische Union hat das Übereinkommen mit der Verordnung (EG) Nr. 689/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2009 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien<sup>1</sup> umgesetzt. Mit seinem Beschluss 2006/730/EG vom 25. September 2006<sup>2</sup> hat der Rat das Übereinkommen im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Das Übereinkommen ist am 24. Februar 2004 in Kraft getreten. Die sechste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens (COP6) wird vom 28. April bis 11. Mai 2013 in Genf stattfinden. Zusätzlich zur Europäischen Union sind 26 ihrer Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Übereinkommens.

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Chemikalienprüfungsausschusses, eines Nebenorgans, das der Konferenz der Vertragsparteien untersteht, soll die Konferenz der Vertragsparteien über die Aufnahme weiterer Chemikalien in das PIC-Verfahren entscheiden, indem sie sie in Anhang III des Übereinkommens aufnimmt.

Die Chemikalien, die der Chemikalienprüfungsausschuss für die Aufnahme in Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens empfohlen hat (Azinphos-methyl, Chrysotilasbest, Handelsmischungen von Octabromdiphenylether, Pentabromdiphenylether und Handelsmischungen von Pentabromdiphenylether, Perfluoroctansulfonsäure, Perfluoroctansulfonate, Perfluoroctansulfonamide und Perfluoroctansulfonyle sowie flüssige Formulierungen (emulgierbares Konzentrat und lösliches Konzentrat), die Paraquatdichlorid in einer Konzentration von 276 g/l oder mehr enthalten, was einer Konzentration von Paraquatationen von 200 g/l oder mehr entspricht), unterliegen im Rahmen des EU-Rechts bereits Ausfuhrbeschränkungen, die denen des Übereinkommens vergleichbar sind. Die Kommission schlägt dem Rat daher einen Beschluss vor, um die Änderungen von Anhang III des Übereinkommens auf der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien im Namen der Europäischen Union zu unterstützen.

---

<sup>1</sup> ABl. 204 vom 31.7.2008, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in Bezug auf Vorschläge zur Änderung des Anhangs III des Rotterdamer Übereinkommens zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (das „Rotterdamer Übereinkommen“) ratifiziert<sup>3</sup>.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien<sup>4</sup> wurde das Rotterdamer Übereinkommen in der Europäischen Union umgesetzt.
- (3) Um sicherzustellen, dass der vom Rotterdamer Übereinkommen gebotene Schutz den Einfuhrländern zugute kommt, sollte die Empfehlung des Chemikalienprüfungsausschusses, Azinphos-methyl, Chrysotilasbest, Handelsmischungen von Octabromdiphenylether, Pentabromdiphenylether und Handelsmischungen von Pentabromdiphenylether, Perfluoroctansulfonsäure, Perfluoroctansulfonate, Perfluoroctansulfonamide und Perfluoroctansulfonyle sowie flüssige Formulierungen (emulgierbares Konzentrat und lösliches Konzentrat), die Paraquatdichlorid in einer Konzentration von 276 g/l oder mehr enthalten, was einer Konzentration von Paraquatationen von 200 g/l oder mehr entspricht) in Anhang III des Rotterdamer Übereinkommens aufzunehmen, unterstützt werden. Diese Stoffe sind in der Europäischen Union bereits verboten oder strengen Beschränkungen unterworfen und unterliegen daher Ausfuhrvorschriften, die über diejenigen des Rotterdamer Übereinkommens hinausgehen.
- (4) Auf der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens (COP6) soll über die vorgeschlagenen Änderungen von Anhang III entschieden werden. Die Europäische Union sollte diese Änderungen unterstützen -

<sup>3</sup> ABl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23.

<sup>4</sup> ABl. 204 vom 31.7.2008, S. 1.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Einzigter Artikel*

Auf der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens unterstützt die Kommission im Namen der Europäischen Union die Annahme der Änderungen von Anhang III im Hinblick auf die Aufnahme von Azinphosmethyl, Chrysotilasbest, Handelsmischungen von Octabromdiphenylether, Pentabromdiphenylether und Handelsmischungen von Pentabromdiphenylether, Perfluoroctansulfonsäure, Perfluoroctansulfonaten, Perfluoroctansulfonamiden und Perfluoroctansulfonylen sowie von flüssigen Formulierungen (emulgierbares Konzentrat und lösliches Konzentrat), die Paraquatdichlorid in einer Konzentration von 276 g/l oder mehr enthalten, was einer Konzentration von Paraquatationen von 200 g/l oder mehr entspricht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*